

**NATIONAL ARBITRATION
COMMITTEE**

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 56
e-mail: doping.schiedskommission@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

Die Unabhängige Doping-Schiedskommission hat durch ihre anwesenden Mitglieder Mag. Dr. Peter Döller (Vorsitzender), Dr. Gottfried Forsthuber, ao Univ.Prof. Dr. Walter Vycudilik, HR Univ.Prof. Dr. Alfred Aigner und Mag. Michael Ehn, in ihrer Sitzung am 11.06.2007 über den Antrag auf Überprüfung einer Disziplinaentscheidung gemäß § 23 Abs. 5 BStGG der Monika GALAMBFALVY, gegen den vom Österreichischen Schachbund gefassten Beschluss vom 19.04.2007, mit welchem über die Antragstellerin eine Sperre für alle nationalen und internationalen Wettkämpfe (aller Sportarten) in der Dauer von zwei Jahren ausgesprochen wurde, folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Die vom Österreichischen Schachverband verhängte Sperre der Monika GALAMBFALVY für alle nationalen und internationalen Wettkämpfe (aller Sportarten) in der Dauer von zwei Jahren wird bestätigt.

Die Sperre beginnt am 25.03.2007 und endet am 24.03.2009.

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Aktenlage und des durchgeführten Beweisverfahrens hat die Schiedskommission folgenden Sachverhalt als erwiesen angesehen:

Die Antragstellerin ist Mitglied des Schachvereines Tschaturanga Wien. Dieser ist Mitglied des Wiener Landesschachverbandes, der seinerseits Mitglied des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) ist. Der Österreichische Schachbund ist Mitglied der Fédération Internationale Des Echecs (FIDE).

Die Antragstellerin war aufgrund ihrer Leistung seit dem Jahr 2005 jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle der nationalen Damenspitze im Schachsport zugehörig. Die Antragstellerin wurde vom Österreichischen Schachbund (ÖSB) in der zweiten Jahreshälfte 2005 in eine Liste nationaler Spitzenathleten des ÖSB (National Level Athletes-Liste) aufgenommen. Die in dieser Liste angeführten Sportler wurden vom ÖSB dem Österreichischen Anti-Doping-Comité (ÖADC) als seine Spitzensportler für einen Dopingtest-Pool des ÖADC genannt (National Level Athletes), die für Dopingkontrollen immer erreichbar sein müssen.

Daneben wurden beim ÖSB verschiedene Kader eingerichtet – Herrenkader, Damenkader, Hoffnungskader und Förderkader – wobei seit dem Jahr 2006 innerhalb dieser Kader Umstellungen vorgenommen wurden. Im Besonderen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2006 ein spezieller Förderkader für Damen gebildet, dessen Teilnehmerinnen ein gezieltes Schachtraining erhalten bzw. absolvieren sollten. Die Antragstellerin war zur Teilnahme in diesem Kader aus Zeitgründen nicht bereit.

Im Jahr 2005 wurde der Antragstellerin die „*Anti-Doping-Broschüre 2005*“ des ÖADC ausgehändigt. In dieser Informationsbroschüre sind unter anderem die Vorgaben des ÖADC für die „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“ abgedruckt. Darin findet sich folgender Hinweis für „out of competition“-Dopingkontrollen (OOC-Kontrollen, Punkt 12 b): „*Grundsätzlich können alle Sportler zu einer OOC-Kontrolle aufgefordert werden...*“, sowie weiters (Punkt 12 c): „*Eine Verweigerung der Dopingkontrolluntersuchung zieht Sanktionen entsprechend dem Reglement nach sich*“.

Die Antragstellerin wurde vom ÖADC zu einer „out of competition“-Dopingkontrolle ausgelost. Die Anordnung der Kontrolle erfolgte am 22.03.2007 für die dem ÖADC aufgrund der Meldung des ÖSB bekannte Wohnadresse. Das Kontrollteam, bestehend aus dem Teamleiter und einer Assistentin gleichen Geschlechts wie die Antragstellerin, traf die Antragstellerin am 25.03.2007 um 11:00 Uhr in ihrer Wohnung auch an.

Nachdem sich das Dopingkontrollteam mit Lichtbildausweis ausgewiesen und die schriftliche Anordnung zur Dopingkontrolle vorgewiesen hatte, weigerte sich die Antragstellerin, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen. Die Antragstellerin begründete ihre Weigerung gegenüber dem Dopingkontrollteam jedenfalls damit, dass sie in keinem Kader des ÖSB sei bzw. aufscheinen dürfe.

Dass die Antragstellerin dem Dopingkontrollteam auch mitteilte, sie warte auf eine dringende Reparatur ihrer Warmwassertherme und dass ihre (erwachsene) Tochter mit Fieber im Bett liege, sowie dass diese Umstände für die Weigerung der Antragstellerin ursächlich waren, kann nicht

festgestellt werden. Aus diesem Grund und aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten, können weiters Feststellungen dazu, ob diese von der Antragstellerin erst im Verfahren ins Treffen geführten Umstände auch tatsächlich vorlagen, unterbleiben.

Das ÖADC teilte die Weigerung der Antragstellerin mit Schreiben vom 27.03.2007 dem ÖSB mit, der daraufhin am 29.03.2007 ein Disziplinarverfahren einleitete. In diesem Verfahren wurde die Antragstellerin nach ihrer Anhörung am 19.04.2007 von der Disziplinarkommission des ÖSB mit einer zweijährigen Wettkampfsperre belegt, wogegen der gegenständliche Überprüfungsantrag fristgerecht eingebracht wurde.

Zu diesen Feststellungen gelangte die Schiedskommission aufgrund folgender Erwägungen:

Hinsichtlich der Mitgliedschaftskette der Antragstellerin über den Verein Tschaturanga Wien zum ÖSB konnte sich die Schiedskommission auf den von der Antragstellerin vorgelegten Beleg .14 sowie auf die im Akt der Schiedskommission befindliche Anordnung zur Dopingkontrolle vom 22.03.2007 stützen. Auf den von der Antragstellerin vorgelegten Beleg .14 konnte sich die Schiedskommission auch hinsichtlich des Umstandes, dass die Informationsbroschüre des ÖADC an die Antragstellerin ausgehändigt wurde, stützen. Der in den Feststellungen auszugsweise wiedergegebene Inhalt dieser Broschüre ist, wie die Broschüre selbst, der Schiedskommission aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt.

Zur Frage, ob es sich bei der Betroffenen um eine Spitzensportlerin im Damenschachsport handelt bzw. handelte, konnte sich die Schiedskommission auf die diesbezüglich nachvollziehbaren Angaben des Vertreters des ÖSB stützen. Diese Ausführungen wurden von der Antragstellerin in ihrer Berufung auch lediglich formal (Kaderzugehörigkeit) und nicht substantiell bestritten. Der Umstand, dass die Antragstellerin nicht in einen in der zweiten Jahreshälfte 2006 neu formierten Damen-Trainingskader („Förderkader“) des ÖSB eintreten wollte, ändert nichts an der aus Sicht des ÖSB vorgenommenen Qualifikation der Antragstellerin als Leistungsträgerin des nationalen Damenschachsportes von 2005 jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle. Dass die Antragstellerin nicht am Förderkader des ÖSB teilnehmen wollte, konnte die Schiedskommission aufgrund der diesbezüglich übereinstimmenden Angaben der Verfahrensparteien, die sich auch mit dem von der Betroffenen vorgelegten Beleg .11 decken, feststellen.

Der festgestellte Ablauf der Dopingkontrolle folgt der im Akt befindlichen schriftlichen Darstellung des Leiters des Dopingkontrollteams, die von der Antragstellerin ausdrücklich als richtig zugestanden wurde. Hinweise darauf, dass die Antragstellerin ihre Weigerung gegenüber dem Dopingkontrollteam anders begründete, als damit, dass sie in keiner Kaderliste des ÖSB aufscheine bzw. aufscheinen dürfe, finden sich in dieser Darstellung nicht. Die Behauptung des

Schadens an der Warmwassertherme und die behauptete Erkrankung der Tochter der Antragstellerin wurden erst im Disziplinarverfahren des ÖSB aktenkundig. Mögen auch solche Gründe die, wie sich aus der Darstellung des Kontrollteamleiters ergibt, heftige Reaktion der Antragstellerin auf die Aufforderung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, hervorgerufen haben; dafür, dass diese Gründe und nicht die (Rechts-) Auffassung der Antragstellerin, dass sie kein Kadermitglied sei und daher nicht kontrolliert werden dürfe, ursächlich für die Weigerung waren, lagen keine überzeugenden Anhaltspunkte vor. Die Umstände der Anordnung der Dopingkontrolle ergaben sich aus der im Akt beiliegenden schriftlichen Anordnung des ÖADC.

Zum weiteren Verfahrensablauf nach Verweigerung der Dopingkontrolle konnte sich die Schiedskommission auf die unbestritten gebliebenen Ausführungen im Beschluss des ÖSB über die Sperre der Antragstellerin stützen.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schiedskommission daher nachstehendes erwogen:

1. Überprüfungsgegenstand:

Die Antragstellerin bekämpft die vom ÖSB verhängte Sperre im Wesentlichen mit der Begründung, die Anordnung der Kontrolle sei rechtswidrig gewesen. Die Antragstellerin habe aufgrund der Gesetzeslage nicht einer „out of competition“-Dopingkontrolle unterzogen werden dürfen. Für den Fall, dass sich diese Annahme als unrichtig herausstelle, führt die Antragstellerin ins Treffen, dass sie zum Zeitpunkt der Kontrolle zumindest rechtfertigend annehmen durfte, dass sie sich der Kontrolle nicht unterziehen müsse.

Als weiteren Schuldausschließungs- oder Milderungsgrund führt die Antragstellerin private Umstände an, nämlich, dass sie dringend auf einen Installateur gewartet habe und ihre Tochter mit Fieber im Bett gelegen sei.

Gemäß § 23 Abs 4 Bundessportförderungsgesetz (BSFG) 2005 idF BGBl I 64/2006, in Verbindung mit Pkt. 11 der Geschäftsordnung der Schiedskommission vom 01.10.2006, sind auf das Verfahren vor der Schiedskommission großteils die Regelungen der ZPO über das Schiedsverfahren sinngemäß anzuwenden. Demgemäß wird der Entscheidungsgegenstand der Schiedskommission zunächst durch das Parteilenvorbringen eingegrenzt.

Darüber hinaus ergaben sich in dem von der Schiedskommission durchgeführten Verfahren aber auch keine Anhaltspunkte für andere, für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Dopingkontrolle, des gegen die Antragstellerin geführten Disziplinarverfahrens und der gegen sie verhängte Sperre, relevante rechtliche und/oder tatsächliche Umstände, als diese von der Antragstellerin und dem ÖSB ins Treffen geführt wurden.

2. Rechtsgrundlagen:

Auf den gegenständlichen Fall ist das BSFG 2005 idF BGBl I 64/2006 anzuwenden (§ 33 Abs 3 BSFG). Gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 BSFG widerspricht es dem Grundsatz der Fairness im sportlichen Wettbewerb, wenn ein Sportler ohne zwingenden Grund bei einer rechtmäßig angeordneten Dopingkontrolluntersuchung nicht mitwirkt. Gemäß § 16 iVm § 22 Abs 1 BSFG hat der zuständige Bundessportfachverband – hier der ÖSB – bei Vorliegen eines Verdachtes des Verstoßes gegen die von ihm anzuwendenden Anti-Doping Regelungen unverzüglich ein Disziplinarverfahren einzuleiten und gegebenenfalls die nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes vorgesehenen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, will der Sportfachverband nicht Gefahr laufen, seiner Fördergelder nach dem BSFG verlustig zu gehen. Vorliegendenfalls findet sich kein Hinweis darauf, dass sich der ÖSB dem Regelwerk des BSFG zu irgendeinem Zeitpunkt nicht unterwerfen wollte. Das Gegenteil ist durch das gegenständlich zu überprüfende Disziplinarverfahren bewiesen.

Gemäß § 22 Abs 1 BSFG ist auf den gegenständlichen Fall das Regelwerk der Fédération International des Echecs (FIDE) anzuwenden. Abweichend von der Rechtsansicht der Disziplinarkommission des ÖSB ist daher der World Anti-Doping Code (WADC) nicht unmittelbar anwendbar, sondern die FIDE „Anti-Doping Disciplinary Regulations“ (in der Folge auch kurz: „FIDE Anti-Doping“). Sowohl diese Regeln (vgl Präambel, Chapter I, Art. 4, Chapter V, Chapter VI, Art 5, Chapter VII, Art. 2), als auch die Anti Doping Bestimmungen des BSFG 2005 (vgl Bericht NR: GP XXII AD 1416 S.146, Erläuterung zu § 22) stehen jedoch in engem Konnex mit dem WADC und sind von dessen Leitlinien getragen. Zur Auslegung der FIDE „Anti-Doping Disciplinary Regulations“ kann daher vor allem auf das Regelwerk des WADC und allfällige Kommentierungen dazu, zurückgegriffen werden.

Die FIDE Anti-Doping Disciplinary Regulations sind vom ÖSB als Mitglied der FIDE auch außerhalb des § 22 BSFG 2005 zu beachten (FIDE Anti-Doping, Präambel) und damit auch auf die Antragstellerin anwendbar (FIDE Anti-Doping Chapter I, Art. 1 sowie Art 2 Z 1). Gemäß Chapter II Art 3 Z 2 lit d FIDE Anti-Doping ist die Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, verboten und gemäß Chapter II Art 3 Z 2 lit a, III leg cit mit einer Sperre für alle (nationalen und internationalen) Wettkämpfe von zumindest zwei Jahren zu sanktionieren.

Wie die Schiedskommission bereits in einem anderen Fall der Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, dargelegt hat, kann nach österreichischer Rechtslage eine Disziplinarmaßnahme nur dann verhängt werden, wenn die Dopingkontrolle selbst rechtmäßig im Sinne des BSFG und nach den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes ist. Gemäß § 20 Abs 6 BSFG 2005 sind Dopingkontrollen nur rechtmäßig, wenn sie unter Beachtung

der Bestimmungen des § 20 Abs 2 bis 5 BSFG und den gemäß § 17 Abs 2 Z 4 und 6 BSFG veröffentlichten Regelungen, sowie unter Bedachtnahme auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 BSFG, vorgenommen werden.

Rechtswidrigkeiten nach den in § 20 Abs 6 BSFG 2005 angeführten Gesetzesbestimmungen wurden von der Antragstellerin aber nicht aufgezeigt und sind bei Überprüfung des Sachverhaltes durch die Schiedskommission auch nicht hervorgekommen:

3. „Out of competition“-Dopingkontrollen:

Eine Einschränkung, dass Dopingkontrollen nur an bestimmten Sportlern vorgenommen werden dürfen, ergibt sich weder aus dem BSFG noch aus den FIDE Anti Doping. Maßgeblich ist vielmehr die – wenn auch mittelbare – Mitgliedschaft eines Sportlers in einem Sportfachverband, der auch Mitglied eines internationalen Sportfachverbandes ist, oder – für nicht in Vereinen oder Verbänden organisierte Sportler – die Teilnahme an nach den Regelwerken der Sportfachverbände organisierten Wettkampfveranstaltungen.

In diesem Sinne hatte die Schiedskommission auch bereits die Sperre eines keinem Verein und keinem Kader zugehörigen Sportlers in Folge einer Wettkampfkontrolle zu bestätigen. Auch für die „out of competition“-Kontrolle von Sportlern ist es weder nach den FIDE Anti Doping noch nach dem BSFG Voraussetzung, dass diese in irgendwelchen Kaderlisten aufscheinen. Auf diesen Umstand wird in den vom ÖADC gemäß § 17 Abs 2 Z 6 BSFG veröffentlichten Regeln zur „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“ ausdrücklich hingewiesen (Punkt 12 ÖADC-Verfahren). In § 24 BSFG hat der Gesetzgeber die Art und Weise, wie die Sportorganisationen die Durchführung der Dopingkontrollen zu unterstützen haben, lediglich um die Effektivität von Dopingkontrollen zu steigern, festgelegt. Es handelt sich dabei ausschließlich um gesetzlich festgelegte Pflichten der Sportfachverbände und sonstigen Sportorganisationen und nicht um Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Dopingkontrollen.

Die Rechtmäßigkeit einer Dopingkontrolle beurteilt sich ausschließlich nach dem Regelwerk des internationalen Sportfachverbandes und nach § 20 Abs 6 BSFG, der seinerseits unter anderem auf die Verfahrensregeln des ÖADC verweist. Die auch vom WADC vorgesehene Einrichtung eines national registrierten „Testing Pools“, in welchem (zumindest) alle nationalen Spitzensportler Eingang finden sollen, dient ebenso „nur“ der Effektivität der Dopingbekämpfung und sagt nicht, dass nur Mitglieder dieses Pools einer Dopingkontrolle unterzogen werden dürfen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen jedoch zusätzlich davon auszugehen, dass die Antragstellerin zumindest bis zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle als nationale Spitzensportlerin in ihrer Sportart anzusehen und damit auch rechtsrichtig in dem beim

ÖADC gemeldeten „Testing Pool“ genannt wurde. Während die Eigenschaft als Kader- oder Spitzensportler grundsätzlich schon nicht Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dopingkontrolle ist, kommt es für die Qualifikation als „Spitzensportler“ zudem ausschließlich auf die sportliche Leistung an und nicht auf die Zugehörigkeit zu irgendeinem Kader. Auch der Umstand, dass die Antragstellerin ab Herbst 2006 an einem vom ÖSB gebildeten Kader nicht teilnehmen wollte, hat daher im gegebenen Zusammenhang keine rechtliche Relevanz.

Die Ansicht der Antragstellerin, nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kader eines Sport(fach)verbandes begründe die Verpflichtung des Sportlers und das Recht des ÖADC, Dopingkontrollen stattfinden zu lassen, bleibt daher im Ergebnis ohne jede rechtliche Grundlage.

4. Rechtsirrtum:

Im Falle dieses Ergebnisses führt die Antragstellerin ins Treffen, dass sie zumindest subjektiv der Annahme sein durfte, nicht kontrolliert werden zu dürfen, sodass zumindest aus diesem Grund ihre Weigerung zu Recht erfolge.

Die Antragstellerin beruft sich damit inhaltlich einerseits auf einen Irrtum über Tatsachen (Mitgliedschaft in den dem ÖADC genannten „(Test-) Kader“), sowie auf einen möglicherweise schuldausschließenden Rechtsirrtum. Die Tatsache, worüber die Antragstellerin möglicherweise geirrt hat (Kadermitgliedschaft), ist – wie zuvor gezeigt - rechtsunerheblich.

Die gegenüber dem Dopingkontrollteam abgegebene Begründung für die Weigerung setzt voraus, dass die Antragstellerin schon zum Zeitpunkt der Kontrolle gewusst haben muss, dass eine Weigerung grundsätzlich zu sportrechtlichen Sanktionen führen kann. Sie ging jedoch für ihren konkreten Fall davon aus, dass sie sich gerechtfertigt weigern dürfe.

Nach allgemeiner Rechtslehre unterlag die Antragstellerin damit einem indirekten Verbotsirrtum, der ein Verhalten dann nicht entschuldigt, wenn dieser Irrtum vorwerfbar ist. Vorwerfbar ist dieser Irrtum unter anderem dann, wenn sich die Normunterworfenen aufgrund ihrer Position mit den einschlägigen Vorschriften hätte bekannt machen müssen (§ 9 Abs 2 StGB, § 2 ABGB; dazu siehe auch: OGH; SZ 50/132). Das gilt zunächst jedenfalls für die Anti-Doping Regelungen des BSVG, deren Kenntnis der Antragstellerin – als Leistungsträgerin (Spitzensportlerin) in ihrer Sportart, auch im Zeitpunkt des In- Kraft- Tretrons dieser Regelungen im Jahr 2006 - zugemutet werden darf (vgl. *Bydlinski in Rummel*³ (ABGB), § 2 Rz 4).

Im vorliegenden Fall wurde der Antragstellerin festgestellter Maßen die Anti Doping Broschüre 2005 des ÖADC ausgehändigt. Darin findet sich – wie im Sachverhalt festgestellt – gerade kein Hinweis darauf, dass eine OOC-Kontrolle nur an kaderzugehörigen Sportlern vorgenommen

werden dürfe. Die vorausstehend bereits bejahte Frage, ob sich die Antragstellerin mit den einschlägigen Anti-Doping Regelungen bekannt zu machen gehabt hätte, stellt sich damit erst gar nicht. Vielmehr musste der Antragstellerin aufgrund der ihr übergebenen Informationsbroschüre bekannt sein, dass auch „out-of-competition“-Dopingkontrollen grundsätzlich an allen (vom Sportfachverband erfassten) Sportlern vorgenommen werden dürfen.

Die eigenständige rechtliche Beurteilung eines Verhaltens anhand bekannter Regelwerke erfolgt im Ergebnis regelmäßig auf eigenes Risiko, und liefert keinen Entschuldigungsgrund (vgl. im Zivilrecht hL: „Rechtsfolgenirrtum“ unbeachtlich, *Bydlinski*, aaO; zum Strafrecht siehe auch: *Höpfel*, Wr. Kommentar²(StGB), § 9 Rz 14).

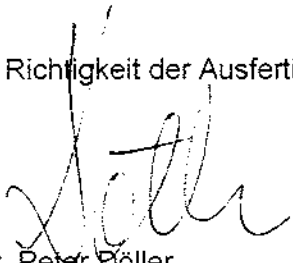
5. Milderungsgründe:

Aus den angeführten Gründen ist die Weigerung der Antragstellerin gemäß § 22 Abs 1 BSFG nach dem FIDE Anti-Doping zu sanktionieren. Diese sehen im Gegensatz zum WADC, im Falle einer Weigerung sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, gemäß Chapter II Art 3 Z 2 keine Möglichkeit einer Reduktion der zu verhängenden Sanktionen, etwa aufgrund außergewöhnlicher Umstände, vor. Nach dem FIDE Anti-Doping wäre im Gegenteil sogar das Kummulieren von Disziplinarmaßnahmen möglich (Chapter II Art 3 Z 7 FIDE Anti-Doping). Selbst im Anwendungsbereich des WADC (Art 10.5 WADC) wäre eine Sanktionsmilderung im Falle der Weigerung, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, nur unter tatsächlich außergewöhnlichen Umständen vorstellbar. Die von der Antragstellerin behaupteten Vorkommnisse hätten keine vergleichbare Tragweite.

Aus den angeführten Gründen war die vom ÖSB verhängte Sperre daher hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes vor der Schiedskommission zu bestätigen. Die Art der Sperre war hingegen zu konkretisieren.

Im Hinblick darauf, dass die Antragstellerin seit dem Zeitpunkt der Weigerung de facto an keinem Wettkampf mehr teilgenommen hat, bzw. aufgrund der Veranlassungen des ÖSB nicht mehr teilnehmen durfte, konnte die Schiedskommission aus Gründen der Fairness den Beginn der Sperre mit 25.03.2007, in sinngemäßer Anwendung von Chapter II Art 3 Z 5 1. Fall FIDE Anti-Doping (vgl. 10.8 WADC) festlegen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Döller', written in a cursive style.

Mag. Dr. Peter Döller

Vorsitzender

**NATIONAL ARBITRATION
COMMITTEE**

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Tel.: 01 / 504 44 55
Fax: 01 / 504 44 56
e-mail: doping.schiedskommission@bso.or.at
<http://www.bso.or.at>
ZVR 428560407

PROTOKOLL

über die Sitzung der Unabhängigen Doping-Schiedskommission
am 11.06.2007

Schiedssache: **Monika GALAMBFALVY**

Ort: 1040 Wien, Prinz Eugen Straße, kleiner Sitzungssaal

Zeit: 14:45 Uhr – 15:45 Uhr

Anwesend:

Schiedskommission: RA Dr. Peter Döller, Vorsitzender

RA Dr. Gottfried Forsthuber

ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Vycudilik

HR Univ. Prof. Dr. Alfred Aigner

Mag. Michael Ehn

Betroffene: **Monika GALAMBFALVY**

Sportfachverband: **ÖSB, Walter Kastner, Generalsekretär**

Festgestellt wird, dass die Betroffene ein Kommissionsmitglied in die Schiedskommission entsendet hat. Dieses Mitglied ist auch im Rahmen der Vorbesprechung anwesend.

Sämtliche Anwesenden sind mit der Aufzeichnung des Protokolls auf Tonband einverstanden.

1. Die Schiedskommission befragt nun Herrn Walter Kastner, Generalsekretär Österreichischer Schachbund, Generalien im Akt. Dieser gibt befragt an, wie folgt:

Befragt dazu, wie es sein kann, dass die Betroffene im Jahr 2005 den dritten Platz bei einer Staatsmeisterschaft erreichte und angibt, derzeit die Nr. 1005 der österreichischen Rangliste zu sein:

Grundsätzlich haben diese beiden Wertungen nichts miteinander zu tun. Jeder Schachspieler, der Turniere spielt, die gewertet werden, bekommt sogenannte Elo-Punkte. Das ist ein eigenes Wertungssystem national und international. Die internationale Liste wird von der FIDE (internationaler Schachsportverband) und die nationale Liste vom ÖSB geführt. Auf diese österreichische Elo-Liste beziehen sich die Angaben der Betroffenen, wonach sie derzeit die Nr. 1005 sei. Das betrifft aber die Liste für Damen und Herren. Im Schachsport werden die Listen geschlechtsneutral geführt, es können dann Auswertungen getrennt nach Damen und Herren vorgenommen werden. Dieses System wird im Internet ersichtlich gemacht. Auch der Weltschachbund führt eine gemeinsame Liste und nach Damen und Herren getrennte Listen.

Wenn ich gefragt werde, wie es sein kann, als Nr. 1005 Dritte in einer Staatsmeisterschaft zu werden, weise ich darauf hin, dass unter den ca. 1000 gereihten nach meiner Schätzung nur ca. 50 Frauen enthalten sind (ca. 4-5 % aller Schachsportler), unter Umständen bei den ersten 1000 sogar noch weniger.

Im Jahr 2005 wurden Kaderlisten erstellt, in welchen sich die Kaderzugehörigkeit nach den Elo-Punkten national und international gerichtet hat. Zusätzlich wurden auch die Ergebnisse bei den Staatsmeisterschaftsturnieren mitberücksichtigt. Es wurde ein Kader gebildet für Damen und Herren zur Vertretung des ÖSB bei internationalen Schachturnieren.

Der Vertreter des ÖSB gibt weiter befragt an, wie folgt:

Der ÖSB ist mit 1. Jänner 2005 in die BSO aufgenommen worden. Wir haben dann Herrn Werner Stubenvoll als Anti-Doping-Beauftragten des ÖSB eingesetzt. Dieser wurde aufgefordert, aus den bei uns bestehenden Kadern eine National Athletes-Liste für den ÖADC zu bilden. Das haben wir dann erst im Laufe des Jahres 2005 gemacht, nämlich nach der Staatsmeisterschaft, um eine möglichst aktuelle Liste zu haben. Die Staatsmeisterschaft im Jahr 2005 fand ca. im August statt. Aufgrund der Leistungen der Betroffenen befand sie sich sowohl auf der Damen-Kaderliste, als auch auf der National Athletes-Liste, die an das ÖADC übermittelt wurde.

Im Jahr 2006 haben wir dann die National Athletes-Liste für das ÖADC unverändert gelassen, weil wir die Liste im Jahr 2005 erst im August erstellt haben und wir prinzipiell davon ausgegangen sind, dass sämtliche Kaderangehörige solange in der Liste bzw. im Kader bleiben, bis sie aus leistungsmäßigen Gründen aus den Kadern herausgenommen werden.

Eine gesonderte Meldung im Jahr 2006 an das ÖADC, wie die Liste im Jahr 2005, haben wir nicht gemacht. Das ÖADC hatte bereits unsere Liste und wir haben diese dann im Sommer 2006 um ein bis zwei Personen modifiziert, in dem Sinn, dass diese nach meiner Erinnerung aus der Liste herausgenommen wurden; es handelte sich dabei um Spielerinnen die inaktiv waren.

In der zweiten Jahreshälfte 2006 gab es dann eine Informationsveranstaltung durch das ÖADC infolge der Gesetzesänderung betreffend Anti-Doping und der ÖSB bekam auch mehr Geldmittel von der BSO, sodass wir einen Bundestrainer eingestellt haben. Wir begannen einen eigenen Nationalkader aufzubauen. Dies einerseits aus sportlichen Gründen, andererseits um dem neuen dopingrechtlichen System genüge zu tun. Erster Schritt dazu war die Bildung eines sogenannten „Hoffnungskader“, der war für uns als Trainingskader der wichtigste Kader.

Die Betroffene war in diesem Kader nicht enthalten, es war ein Kader für die besten U26 Spieler, Männer und Frauen gemischt (es war eine Spitzenfrau enthalten), es handelte sich um noch aufzubauende Sportler. Die Spieler sollten an die Spitze herangeführt werden. Parallel zu diesen „Hoffnungskader“ sind die Kaderlisten aus dem Jahr 2005 unverändert geblieben. Auch die „National Athletes-Liste“ ist bis auf die erwähnte Modifikation im Jahr 2006 gleichgeblieben.

Die Kaderlisten werden im Jänner und im Juli nach den jeweiligen Elo-Punkten aktualisiert. Die „National Athletes-Liste“ die an das ÖADC weitergeleitet wurde, wurde in diesem Rhythmus nicht aktualisiert. Die Begründung dafür, dass diese Liste nicht regelmäßig modifiziert wird, liegt darin, dass die „National Athletes-Liste“ aus den Nationalspielern quasi als Stammspieler gebildet wird. Die sind im konkreten Fall gleichgeblieben. Das betrifft insbesondere auch die Betroffene.

Ab September 2006 ist zusätzlich zum Hoffnungskader dann auch noch ein Förderungskader für Damen gebildet worden, wo der Bundestrainer mit neun Damen im September/Oktober 2006 ein besonderes Training aufgenommen hat. Es handelt sich dabei nicht um U26 Spielerinnen, sondern eben auch solche Spielerinnen, die auch auf der „National Athletes-Liste“ enthalten waren. Von den neun Spielerinnen waren fünf bereits auf der „National Athletes-Liste“ enthalten. Bei diesem Förderkader handelt es sich um einen internen Trainings- bzw. Leistungskader, jedenfalls nicht um einen solchen Kader, aus welchem die Mitglieder für internationale Einsätze rekrutiert wurden.

Bis vor einem Monat hat gegenüber dem ÖADC die „National Athletes-Liste“ aus dem Jahr 2005 gegolten. Wir haben dann eine neue Liste gebildet, zusammengesetzt aus den Mitgliedern des Herrenkaders, Damenkaders und den Besten aus dem Hoffnungskader.

In der aktuellen „National Athletes-Liste“ ist die Betroffene nicht enthalten. Dies aus leistungsmäßigen Gründen. Die Aufnahme in den aktuellen Kader bzw. die „National Athletes-Liste“ hat der Bundestrainer entschieden nach sportlichen Gesichtspunkten.

Der Vorsitzenden hält dem Vertreter des ÖSB nunmehr, das von der Betroffenen vorgelegte Email an Herrn Brestian (Bundestrainer) vor. Der Fachverbandvertreter gibt dazu befragt an, wie folgt:

Diese E-mail Korrespondenz gibt die Sachlage dar, die ich schon vorher dargestellt habe. Der Bundestrainer wollte einen Förderungskader nur für Damen bilden, aus neun Spielerinnen, die der Bundestrainer aus einem Pool von 30 in Frage kommenden Spielerinnen ausgewählt hätte. Es wurde auch die Betroffene vom Bundestrainer gefragt, in diesem Kader mitzumachen, das wurde von der Betroffenen abgelehnt. Das ganze war Ende 2006 und ist in der Verbandszeitung im Dezember 2006 publiziert worden.

Eine Änderung der „National Athletes-Liste“ wurde deswegen nicht vorgenommen, da auch diese im Zuge der Umstellungen bei unseren verschiedenen Kadern neu zu bilden war. Wie gesagt hat sich schon bisher die „National Athletes-Liste“ nicht mit unseren Kaderlisten gedeckt, sondern ist aus der erweiterten Nationalen Spitze unseres Sportes gebildet worden. In dieser Spitze war auch die Betroffene Ende des Jahres 2006 und bis zur Bildung der neuen Liste enthalten.

Der Vertreter des ÖSB über Befragen durch Prof. Vycudilik:

Auf der neuen „National Athletes-Liste“ waren nur fünf Mitglieder des Förderkaders enthalten, vier andere nicht, es handelte sich dabei um junge Spielerinnen.

Der Vertreter des ÖSB weiter befragt durch den Vorsitzenden:

Eine Erklärung nach § 24 BStG wurde im Jahr 2006 von den Mitgliedern der „Alten“ National Athletes Liste nicht eingeholt, weil da gab es erst die Informationsveranstaltung durch den ÖADC. Es wurden uns dann auch die entsprechenden Formulare zugesagt, die dann erst im Jahr 2007 gekommen sind. Wir haben dann beschlossen, gleich die in der neuen Athletenliste enthaltenen Spieler unterschreiben zu lassen.

Es hat aber unser Dopingbeauftragter, Herr Stubenvoll, im Jahr 2005 bereits entsprechende Anti-Doping-Informationen an unsere Leistungssportler ausgegeben und darauf bezieht sich auch die Übernahmebestätigung von der Betroffenen vorgelegt als „Beleg 4“.

Über Befragen durch Prof. Vycudilik:

Auch intern haben wir eine neue Befragung betreffend die Unterwerfung nach § 24 BStG nicht durchgeführt.

2. Die Kommission befragt nun die Betroffene:

Bereits ab September 2006 war für den ÖSB klar, dass ich nicht im Damenkader bin. Ich wurde schon im September 2006 kontaktiert. Mir wurde mitgeteilt, dass ein neuer Damenkader zur Entsendung zur nationalen und internationalen Turnieren gebildet wird und ich bin gefragt worden, ob ich beim Training eines neuen Kadern mitmachen möchte. Ich habe damals dem Bundestrainer Brestian gesagt, dass ich beruflich für Schach derzeit keine Zeit habe und ich Schach weiterhin nur mehr

hobbymäßig betreiben werde. Ich denke, erst dann wenn ich meinen Job verlieren würde und Zeit hätte, würde ich wieder zum intensiven Schachspielen anfangen und trainieren.

Damit war für mich klar, dass ich die Botschaft abgesendet habe, dass ich nicht dem Damenkader angehöre und ich dachte für mich ist es damit geklärt.

Über Befragen durch den Vorsitzenden:

Wenn ich nun gefragt werde, was mich an dem Beschluss des ÖSB stört, wenn ich Schach nur mehr „hobbymäßig“ betreiben möchte:

Aufgrund dieses Beschlusses kann ich bei überhaupt keinem Turnier mehr teilnehmen, das mit Elo-Punkten gewertet wird. Das bedeutet, dass ich bei 99 % aller Turniere nicht mehr teilnehmen kann, auch wenn es sich nicht um Staatsmeisterschaften oder internationale Meisterschaften handelt. Ich kann bei keinem Schachturnier mehr spielen.

Über Befragen durch Prof. Aigner:

Ich bin davon ausgegangen, dass wenn ich bei den Trainingseinheiten nicht mitmache, auch nicht im neuen Damenkader enthalten sein werde. Wenn ich gefragt werde, dass es daneben auch noch die „National Athletes-Liste“ an das ÖADC gegeben hat: davon war keine Rede. Ich hab diese Kadermeldung auch nicht gekannt. Ich habe nicht gewusst, dass ich auf dieser Athletes-Liste stehe.

3. Der Vorsitzende befragt nun den Vertreter des ÖSB:

Alle Turniere, die die Betroffene erwähnt hat, sind aus meiner Sicht Wettkämpfe. Es wird überall um Elo-Punkte gespielt, die Spieler wollen in der Rangliste vorankommen. Es handelt sich um Meisterschaften, offene Turniere, Einzelturniere, Mannschaftsturniere und Ähnliches. Es gibt dann noch Schnellschach und Blitzschachturniere, bei diesen werden keine Elo-Punkte vergeben, die wären dann die Ausnahme vom zuvor Gesagten.

Es lässt sich aber das normale Schachspiel mit Blitzschach nicht vergleichen.

Die Betroffene fortgesetzt befragt durch den Vorsitzenden:

Auch meine Clubmeisterschaft ist ein Elo gewertetes Turnier und ich kann derzeit aufgrund der Sperre an dieser Clubmeisterschaft nicht teilnehmen. Ich musste die Teilnahme an dieser Meisterschaft abbrechen.

Die Betroffene über Befragen durch Prof. Aigner:

Befragt zu den privaten Umständen, die ich in der Berufung erwähnt habe:

Am Donnerstag den 22.03.2007, hat mir ein Installateur, den ich gerufen habe, in meiner Wohnung meine Therme ruiniert. Zeitgleich hatte meine Tochter Grippe und ich musste Pflegeurlaub nehmen, hatte drei Tage kein Warmwasser und keine Heizung und habe zum Zeitpunkt, als der Dopingkontrollor gekommen ist, gerade auf den „Vaillant Thermen (Not)Dienst“ gewartet und plötzlich standen die beiden Kontrollore da.

Mir ist es dann komisch vorgekommen, wie die beiden vor mir gestanden sind und gesagt haben „ Sie sind in der Kaderliste“, deswegen solle ich einen Dopingtest über mich ergehen lassen. Ich habe dann gesagt, ich bin nicht in der Kaderliste. Der Kontrollor hat nachgeschaut und hat gesagt, dass ich dennoch gemeldet sei. Ich sagte, dass muss ein Fehler sein, ich sei nicht auf der Liste.

Am nächsten Tag hat mich dann der Bundestrainer angerufen und mir gesagt, dass es Probleme geben wird und dann habe ich beim ÖADC, glaublich bei Mag. Mader, angerufen und hätte mich für einen Dopingtest bereit erklärt. Dann war es aber schon zu spät.

Die Betroffene über ergänzende Befragung durch Prof. Aigner:

An Herrn Stubenvoll, wie in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des ÖSB angeführt, habe ich mich nicht gewendet. Ich habe mir gedacht, der ist befangen, weil er Mitglied des ÖSB ist.

Der Vertreter des ÖSB über Befragen durch Prof. Vycudilik:

Wenn ich gefragt werde, wie die „National Athletes-Liste“ und die ÖSB Kaderliste von uns in der Bezeichnung auseinandergehalten wurde, muss ich sagen, dass wir für beide Listen den Ausdruck „Kaderlisten“ verwendet haben.

Der Vertreter des ÖSB weiter befragt durch den Vorsitzenden:

Ich beziehe mich auf unsere Stellungnahme Seite 2, letzter Absatz. Die Betroffene war aufgrund ihrer Leistung der nationalen Damenspitze zugehörig, wurde aber weder international entsendet, noch kam sie in den Genuss von Fördermaßnahmen. Sie war aufgrund ihrer Leistung jedoch in der National Level Athletes List bis ins Jahr 2007 enthalten.

Die Betroffene weiters befragt durch den Vorsitzenden:

Eine Verpflichtungserklärung nach § 24 BSVG wurde mir vom ÖSB zu keinem Zeitpunkt vorgelegt.

Die Betroffene über Vorhalt der Stellungnahme / email des Dopingkontrollors, Mag. Freiler:

Der darin dargestellte Ablauf ist richtig. Aber wie gesagt, war ich mit den Nerven ein bisschen strapaziert und ich wäre freundlicher gewesen, wenn die anderen Sachen mit der Therme und der Krankheit meiner Tochter nicht gewesen wären.

Wenn ich gefragt werde, ob ich die schriftliche Anordnung der Dopingkontrolle vorgewiesen bekommen habe, dann kann ich das jetzt nicht mehr sagen, ich war wie gesagt strapaziert.

Die Betroffene fortgesetzt befragt durch Prof. Vycudilik:

Meine Tochter hatte ca. 39 °C Fieber, ich hatte Pflegeurlaub.

Keine weiteren Fragen der Schiedskommission, laut diktiert, kein Einwand.

Die Anhörung wird sohin um 15:45 Uhr geschlossen. Die Schiedskommission zieht sich zur Beratung zurück.

